

BL_GERICHTE 720 17 87 / 206 vom 17. August 2015

BL Gerichte, 2015-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_17_87___206

FR: BL_GERICHTE 720 17 87 / 206 du 17 août 2015

IT: BL_GERICHTE 720 17 87 / 206 del 17 agosto 2015

Regeste

Berufliche Massnahmen

Erwägungen

E. 5

Zu Recht unbestritten ist, dass gestützt auf die medizinischen Diagnosen die Voraussetzungen für eine durch die IV-Stelle unterstützte erstmalige berufliche Massnahme gegeben sind. Strittig ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Unterstützung in Form der Übernahme der Mehrkosten des D.____ mit dem Ziel eines Maturitätsabschlusses sowie eines anschliessenden Studiums hat.

E. 5.1

Die zur Diskussion stehende Eingliederungsmassnahme muss zur Erreichung des Eingliederungszieles (Maturität und anschliessendes Studium) geeignet sein. Die Eingliederungsmassnahme muss sich nicht nur objektiv mit Bezug auf die Massnahme selbst, sondern auch subjektiv mit Bezug auf die versicherte Person zur Erreichung des angestrebten Eingliederungsziels eignen; Eingliederungswirksam kann eine Massnahme nur sein, wenn die betroffene Person – bezogen auf die jeweilige Massnahme – selber wenigstens teilweise objektiv eingliederungsfähig und subjektiv eingliederungsbereit ist (Bucher , a.a.O., Rz. 124). Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer eingliederungsbereit ist. Fraglich ist, ob der Beschwerdeführer fähig ist, durch die Eingliederungsmassnahme das Eingliederungsziel zu erreichen. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob er aus medizinischer Sicht in der Lage ist bzw. sein wird, sein Berufsziel – Hochschulabschluss – zu erreichen. Aus den Ausführungen im Gutachten der E.____-Klinik ergibt sich, dass die Kombination aus Zwängen und autistischer Symptomatik dazu beitrage, dass der Beschwerdeführer sich eher zurückziehe, Versammlungen meide und Mühe habe sich im öffentlichen Raum frei zu bewegen. Die Selbständigkeit sei bei A.____ nicht altersentsprechend entwickelt, und er benötige sowohl in der Strukturierung des Tagesablaufes wie auch für persönliche und schulische Angelegenheiten weiterhin deutliche Unterstützung. Die Handlungsplanung und -umsetzung würden grosse Herausforderungen für ihn darstellen. Auf die Frage, ob eine Ausbildung im geschützten Rahmen notwendig sei, wurde ausgeführt, diese Frage lasse sich nicht abschliessend beantworten. Der Versicherte zeige ein eine komplexe Symptomatik mit verschiedenen komorbiden Störungsbildern, welche seine Entwicklung sicherlich verzögern würden. Gleichzeitig stelle er einen grossen Ehrgeiz und einen ausgesprochenen Leistungswillen unter Beweis, indem er trotz seiner zahlreichen Einschränkungen ausgezeichnete schulische Leistungen erbringe. Es erscheine zentral ihn weiterhin hinsichtlich seiner Ressourcen zu unterstützen und die vorhandenen Kompetenzen mit Blick auf eine spätere Ausbildung zu stärken, was für seinen Selbstwert

wichtig wäre. Perspektivisch werde es sicherlich davon abhängen, in welchem Ausmass es A.____ gelinge Fortschritte zu machen und sich weiter zu entwickeln. Aufgrund der Erfahrungen mit Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrum-Störung in ihrer Klinik lasse sich jedoch ableiten, dass eine intensive Begleitung bei der Berufswahl wahrscheinlich notwendig sein werde. Aus diesen medizinischen Ausführungen ergibt sich, dass erhebliche Zweifel bestehen, dass der Beschwerdeführer ein Studium als Berufsziel wird abschliessen können, insbesondere weil die Selbständigkeit nicht altersentsprechend entwickelt ist und er sowohl in der Strukturierung des Tagesablaufes für persönliche und schulische Angelegenheit wie auch in Handlungsplanung und -umsetzung eingeschränkt ist bzw. deutliche Unterstützung benötigt. Gerade dies sind jedoch Aspekte, die für die Absolvierung eines Studiums wichtig sind. Die Gutachterin führte diesbezüglich aus, der Beschwerdeführer bedürfe noch grosser Fortschritte besonders im Bereich der Selbständigkeit, um das Ziel eines Studiums zu erreichen. Wenn die Gutachterin selbst die Frage, ob eine Ausbildung im geschützten Rahmen notwendig sei, nicht abschliessend beantworten kann, so erscheint die Absolvierung eines Hochschulstudiums durch den Beschwerdeführer als unwahrscheinlich bzw. zumindest als nicht überwiegend wahrscheinlich, weshalb das Berufsziel (Hochschulabschluss) im Zeitpunkt des Verfügungserlasses als nicht realistisch einzustufen war.

E. 5.2

Der Eingliederungsanspruch wird ausserdem durch den Grundsatz der Notwendigkeit auf das Einfache und Zweckmässige beschränkt. Der Beschwerdeführer kann nur die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen beanspruchen, nicht aber die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Vorliegend hat die IV-Stelle zu Recht darauf hingewiesen, dass es nicht sinnvoll erscheint, sofort auf das höchste Ausbildungsniveau hinzuzielen, da eine stufenweise Annäherung auf einem tieferen Niveau (Lehre) möglich wäre. Im heute zur Verfügung stehenden dualen Bildungssystem kann nach Absolvierung der Berufs- oder Fachmatur sowie allenfalls einer Passarellen-Ergänzungsprüfung ein Hochschulstudium in Angriff genommen werden. Die Absolvierung einer Lehre in einem auf den Beschwerdeführer zugeschnittenen Betrieb und mit der Betreuung durch einen geeigneten Lehrmeister (heute Berufsbildner) erscheint eher den von den Ärzten bzw. Ärztinnen umschriebenen Einschränkungen bzw. Fähigkeiten des Beschwerdeführers zu entsprechen als ein Hochschulstudium. Unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Massnahme, wonach die Mittel der IV auf das Einfache und Zweckmässige zu beschränken sind, kann die Finanzierung des D.____ im Hinblick auf ein Studium eben nicht als notwendig bezeichnet werden.

E. 6

Die vom Beschwerdeführer unter Ziff. 3 beantragten Ergänzungsfragen an die E.____-Klinik zielen im Wesentlichen auf seine bisherige Entwicklung am D.____ bzw. die Folgen bei einem Wechsel aus dem D.____. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, erscheinen diese Fragen für das vorliegende Verfahren nicht relevant, weshalb auf weitere Abklärungen verzichtet wird. Zusammenfassend ergibt sich, dass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer ein Hochschulstudium wird absolvieren können und ausserdem dem Beschwerdeführer der einfachere und zweckmässigere Ausbildungsweg mittels Lehre und allenfalls späterem Hochschulstudium offensteht. Somit hat die IV-Stelle einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Übernahme der Kosten des D.____ im Rahmen der erstmaligen

beruflichen Massnahme zu Recht abgelehnt.

E. 7

Der Beschwerdeführer beantragt ausserdem, es seien ihm aufgrund der als Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung zu qualifizierenden Unterlassungen seitens der Beschwerdegegnerin, die Vertretungskosten insbesondere für das kantonale Verwaltungsverfahren zu erstatten seien.

E. 7.1

Das erste Gesuch des Beschwerdeführers um Übernahme der Kosten für den Besuch der Privatschule datiert vom 28. November 2014. Nach Durchführung des Einwandverfahrens erliess die IV-Stelle ihre ablehnende Verfügung am 17. August 2015, also rund 9 Monate nach Eingang des Gesuchs. Diese Verfahrensdauer erweist sich als durchaus angemessen.

E. 7.2

Das vorliegend zu beurteilende Gesuch datiert vom 28. Oktober 2015. Am 22. Juni 2016 wurde das am 5. Januar 2016 in Auftrag gegebene Gutachten der E. ____-Klinik erstattet. Die IV-Stelle nahm weitere interne Abklärungen vor (RAD-Bericht). In der Folge wurde das Einwandverfahren durchgeführt und am 7. Februar 2017 die vorliegend angefochtene Verfügung erlassen. Dieses Verfahren dauerte somit 1 Jahr und 3 Monate. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die IV-Stelle während annähernd 6 Monaten auf das Gutachten warten musste – was im Übrigen nicht unüblich lange ist –, und ausserdem das Vorbescheidverfahren durchgeführt wurde, erweist sich auch dieses Verfahren als nicht übermässig lang.

E. 7.3

Das gesamte Verfahren (1. Gesuch vom 28. November 2014 - Verfügung vom 7. Februar 2017) bzw. die beiden Verfahren vermög bzw. vermögen dem Beschwerdeführer tatsächlich lang erscheinen. Es handelt sich dabei aber um zwei formell getrennte Verfahren, welche nicht einfach addiert werden können. Von einer Rechtsverzögerung kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden, weshalb kein Anlass besteht, dem Beschwerdeführer die Rechtsvertretungskosten im Verwaltungsverfahren zu erstatten.

E. 8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz die finanzielle Unterstützung für den Besuch des Beschwerdeführers an der Sekundarstufe II am D. ____ bis zur Erlangung der Maturität zu Recht abgelehnt hat. Ausserdem kann von einer Rechtsverzögerung durch die IV-Stelle keine Rede sein. Demzufolge ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

E. 9

Es bleibt über die Kosten zu befinden.

E. 9.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Verfahrensaufwand entstanden ist und bei denen eine Urteilsberatung ohne vorgängige Parteiverhandlung erfolgt, setzt das

Gericht die Verfahrenskosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens seit 1. Juli 2016 einheitlich auf 800 Franken fest. Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend ist der Beschwerdeführer unterliegende Partei, weshalb die Verfahrenskosten ihm zu auferlegen sind.

E. 9.2

Die ausserordentlichen Kosten sind dem Prozessausgang entsprechend wettzuschlagen (Art. 61 lit. g ATSG). Demgemäss wird erkannt: //: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.-- verrechnet. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.